

HAUSORDNUNG

Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus, Sportinternat „Haus der Athleten II“

Dresdener Straße 22-28, 03050 Cottbus

Liebe Eltern, liebe Sportschülerinnen und Sportschüler, liebe Gäste,

für ein harmonisches, leistungssportgerechtes Zusammenleben in einem Internat, in dem Schülerinnen und Schüler der Eliteschule des Sports und Eliteschule des Fußballs wohnen, sind für jeden verbindliche Regeln unvermeidlich. Für das Haus der Athleten II in Cottbus wurde dafür diese Hausordnung aufgestellt.

Für die Nutzung eines Internatsplatzes in dieser Einrichtung gelten folgende Regelungen:

- Entgeltordnung der Stadt Cottbus zur Nutzung des Internates Haus der Athleten
- Nutzungsvertrag über die Nutzung eines Internatsplatzes im Haus der Athleten
- eine leistungssportliche Empfehlung in einer der Schwerpunktsportarten des Olympiastützpunktes Brandenburg, Bereich Cottbus
- diese Hausordnung inkl. der Brandschutzordnung

Im gemeinsamen Interesse von Nutzern und Verantwortungsträgern des Hauses der Athleten sind zur Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

§ 1 Ruhezeiten und Ausgangszeiten

1. Ab 22 Uhr beginnt im Internat die Hausruhe. Ruhestörendes Verhalten wird entsprechend geahndet.
2. Sportschüler unter 18 Jahren haben um 22 Uhr im Haus zu sein. Sofern die schulischen und sportlichen Verpflichtungen erfüllt sind, kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Ausgang nach 22 Uhr gewährt werden. Die entsprechende Ausgangskarte für das schriftliche Einverständnis der Eltern und Trainer ist beim Erzieher erhältlich. Alle Bewohnerinnen und Bewohner melden sich zum Ausgang bei dem verantwortlichen Erzieher ab! Gegensätzliche Genehmigungen der Eltern, die nicht dem Jugendschutzgesetz entsprechen, werden nicht berücksichtigt.
3. Sollte ein Schüler unter 18 Jahren nach 22 Uhr nicht im Internat sein und uns keine Informationen über sein Verbleiben vorliegen, werden die Erziehungsberechtigten und ggf. die Polizei verständigt. Mögliche Kosten werden von den Eltern getragen!

4. Für Übernachtungen außerhalb des Internates benötigen die minderjährigen Bewohnerinnen und Bewohner eine schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten sowie die Zustimmung des verantwortlichen Erziehers. Die Genehmigung sollte mindestens einen Tag vorher vorliegen, mit Angabe von Zeitraum, Adresse und Telefonnummer. Pauschalgenehmigungen werden von uns nicht akzeptiert!

§ 2 Unterbringung

1. Bei Bezug wird der Zustand des Zimmers inkl. Bad protokolliert. Die Gestaltung des Zimmers ist mit den Erziehern abzusprechen. Das Umstellen der vorhandenen Möbel ist nicht gestattet. Vor dem Auszug erfolgt die Abnahme auf Grundlage des Protokolls. Bei Auszug ist ein Termin bei Hr. Friedrich zur Abnahme 48h vorher anzumelden. Das Zimmer inkl. Bad ist dann gereinigt und vollständig geräumt zu übergeben.
2. Wir weisen darauf hin, dass die Belegung der Zimmer und Wohneinheiten jederzeit aus organisatorischen Gründen verändert werden kann.
3. Das Bekleben von Einrichtungsgegenständen und Türen ist nicht gestattet.
4. Vor dem Verlassen der Zimmer, insbesondere bei Heimfahrten, sind die Fenster zu schließen, die Heizung abzudrehen, die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte (auch Standby) auszuschalten. Bei mehreren Geräten ist eine Steckdosenleiste mit Trennschalter mit zu benutzen. Lebensmittel sind sachgerecht zu lagern oder zu entsorgen.
5. Das Halten von Haustieren ist untersagt.
6. In den Zimmern darf keine Wäsche getrocknet werden. Es muss dazu der jeweilige Trockenraum genutzt werden.
7. Sportgeräte müssen in den Sportstätten aufbewahrt werden. Das Benutzen von Hanteln und anderen Sportgeräten (auch Bälle) im Internat ist untersagt. Das Tragen von sportartspezifischen Schuhen im Haus ist nicht gestattet.
8. Schäden jeder Art sind sofort zu melden.
9. Die Zimmer werden regelmäßig durch die Erzieher kontrolliert. Dabei wird auf Sauberkeit und Einhaltung der Hausordnung geachtet. Der Zugang muss jederzeit gewährleistet werden.

§ 3 Besucherregelung

1. Nach Anmeldung an der Rezeption können Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens 22:00 Uhr, Besuch empfangen.

2. Für Gäste und Besucher gilt ebenfalls die Hausordnung!
3. Das Übernachten von internatsfremden Personen ist nur nach vorheriger Anmeldung (gilt auch für Angehörige) beim Internatsleiter möglich.

§ 4 Rücksichts- und verantwortungsvolles Verhalten

1. Jeder Bewohner hat auf die Belange der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner Rücksicht zu nehmen, den Anordnungen der Mitarbeiter Folge zu leisten und die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln.
2. Die genutzten Wohnräume und das Außengelände sind täglich in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten.
3. Eine gründliche Reinigung der Wohneinheiten ist kontinuierlich durch die Bewohnerinnen und Bewohner durchzuführen. Wie auch die regelmäßige Müllentsorgung. Die Bäder werden 1x in der Woche durch eine Fachfirma gereinigt. Dazu müssen die Schüler ihre persönlichen Gegenstände so lagern, dass eine reibungslose Reinigung möglich ist.
4. Jeder Internatsbewohner, jede Internatsbewohnerin kann bei Bedarf zur Beseitigung von Verschmutzungen jeglicher Art herangezogen werden.
5. An trainings- und wettkampffreien Wochenenden, Feiertagen oder Ferienzeiten und bei krankheitsbedingter Freistellung erfolgt umgehend für die Bewohnerinnen und Bewohner die Heimreise. In Ausnahmefällen können individuelle Regelungen nach Absprache mit den verantwortlichen Erziehern getroffen werden. Bewohner ohne sportfachliche Empfehlung, können nur mit besonderer Genehmigung des Internatsleiters im Internat verbleiben.
6. Die Anreise erfolgt am Tag vor dem nächstfolgenden Schul-, Wettkampf- oder Trainingstag ab 17:00 Uhr und unter Einhaltung der jeweiligen Nachtruhe. Kann die angekündigte Rückkehr ins Haus der Athleten nach Heimreisen nicht gesichert werden, bitten wir um eine telefonische Information.

§ 5 Rauch- und drogenfreies Wohnen

1. Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und im gesamten Außenbereich.
2. Alkohol, Tabak, Drogen und andere Rauschmittel sowie deren Besitz, Lagerung oder Konsum sind generell nicht gestattet. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden zur Anzeige gebracht. Erziehungsberechtigte, Trainer, Schule und Olympiastützpunkt werden durch die Internatsleitung informiert.
3. Offenes Licht und Feuer (z.B. Kerzen, Grillen) sind in allen Bereichen des Internates verboten.

4. Änderungen oder Manipulationen an den Rauch- bzw. Warnmeldern sind untersagt. Verstöße gegen die Brandschutzordnung können zur Anzeige gebracht werden!
5. Im Alarmfall wird vom zuständigen Personal sofort die Feuerwehr verständigt. Sollten Bewohner durch fahrlässiges Verhalten oder Missachtung der Hausordnung einen Fehlalarm auslösen, werden die Kosten für diesen Einsatz den entsprechenden Verursachern in Rechnung gestellt.

§ 6 Verbot gewaltverherrlichenden und gefährlichen Verhaltens

1. Im Haus der Athleten ist es verboten pornografische, rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten.
2. Der Besitz und das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen aller Art ist verboten. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.
3. Filme, Videospiele und sonstige Medien müssen der jeweiligen Altersfreigabe entsprechen. Anderenfalls werden sie eingezogen und den Erziehungsberechtigten übergeben.
4. Es ist nicht gestattet, andere Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen von ihnen zu machen. Für Filmaufnahmen im Haus der Athleten muss eine Genehmigung des Internatsleiters vorliegen.
5. Es ist verboten, Gegenstände jeglicher Art aus dem Gebäude zu werfen.

§ 7 Nutzung elektrischer Geräte

1. Elektrische Geräte dürfen nur mit gültiger Prüfplakette (TÜV- bzw. GS-Siegel) betrieben werden. Bei Verlassen des Zimmers sind alle elektrischen Geräte auszuschalten.
2. Zugelassene elektrische Kleingeräte des persönlichen hygienischen Bedarfs bzw. elektrische Geräte zur Ausgestaltung der Wohnräume sind beim zuständigen Erzieher zu erfragen. Von vornherein verboten sind Bassboxen und den Räumlichkeiten entsprechend unverhältnismäßige Musikanlagen sowie Küchen- und Haushaltsgeräte wie z.B. Toaster, Wasserkocher oder Kühlboxen, etc. (siehe Brandschutzordnung)
3. Werden von uns markierte Geräte trotz mehrfacher Aufforderung weiter betrieben, können diese eingezogen und ggf. entsorgt werden.
3. Es besteht die Möglichkeit einen kostenpflichtigen Fernsehanschluss im Zimmer zu nutzen. Siehe § 2 Nutzungsvertrag.
4. Für privat abgeschlossene Telefon- oder Internetanschlüsse ist allein der Nutzer verantwortlich.

5. Die Bezahlung der monatlichen TV-Kosten erfolgt über die im § 2 Nutzungsvertrag angegebene Einzugsregelung.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung

1. Die Internatsleitung übt das Hausrecht aus.
2. Verstößt eine Bewohnerinnen, ein Bewohner gegen die in der Hausordnung festgelegten Regelungen, kann die Internatsleitung sowie der verantwortliche Erzieher in Ausübung des erzieherischen Ermessens folgende Maßnahmen treffen:
 - mündliche Ermahnung zur Einhaltung der Regeln.
 - im Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der Hausordnung erfolgt die erste Abmahnung, dann die zweite Abmahnung, bei weiteren Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt die fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages.
3. Bei schwerem Fehlverhalten oder bei strafrechtlichen Delikten kann ohne vorherige Androhung ein Hausverbot ausgesprochen werden. Außerdem wird im Falle strafrechtlicher Delikte Strafanzeige durch die Internatsleitung erstattet.
4. Bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung werden notwendige Schrankkontrollen im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner durchgeführt. Bei Gefahr im Verzug sind auch Kontrollen ohne Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner gestattet.

§ 9 Verpflegungsleistungen

1. Die Ganztagsversorgung als Grundversorgung wird durch die Küche des SSB-Cottbus sichergestellt. Die Verpflegungskosten sind Bestandteil des Nutzungsentgeltes.
2. Am Wochenende, an Feiertagen oder in Ferienzeiten besteht keine Versorgungspflicht durch die Küche. Ausschließlich bei sportlicher Notwendigkeit, wie Wettkämpfen oder Training werden die Bewohnerinnen und Bewohner versorgt.
3. Nicht eingenommene aber bestellte Mahlzeiten am Wochenende, an Feiertagen oder in Ferienzeiten werden in Rechnung gestellt. Weiterhin können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Bewohnerinnen und Bewohner, aus der kommenden Wochenendversorgung gestrichen werden.
4. Bestellfrist für die Wochenendversorgung ist Freitag 14:00 Uhr. Nachbestellungen bis 16:30 Uhr sind nur über die verantwortlichen Trainer möglich.
5. Essenteilnehmer die die Bestellung versäumt haben, erhalten auf Nachfrage in der Küche die Möglichkeit Mahlzeiten gesondert an der Rezeption zu kaufen.

6. Bewohnerinnen und Bewohner, die durch Training oder Wettkampf nachweislich verhindert sind, können die Mahlzeit in einer vorbereiteten Assiette erhalten. Der Bewohner gibt dazu im Vorfeld seinen Essenchip dem zuständigen Erzieher.
7. Das Mitnehmen von Geschirr, Besteck und nicht verpackten Lebensmitteln aus der Internatsküche ist nicht gestattet.
8. Der Aufenthalt im Speiseraum mit verschmutzter Trainingsbekleidung ist nicht gestattet. Das Küchenpersonal ist angehalten die Essenausgabe in diesen Fällen zu verweigern!
9. Die Portionierung von Frühstück und Abendbrot hat maßvoll zu erfolgen. Bei Fehlverhalten kann die Mahlzeit in einer vorgefertigten Assiette ausgehändigt werden!
10. Bei Verlust des Essenchips erhalten die Bewohner die Möglichkeit, kurzfristig einen Leihchip für drei Tage beim zuständigen Erzieher zu erhalten.

§ 10 Haftung

1. Mutwillige Zerstörungen und Verschmutzungen werden disziplinarisch geahndet und verpflichten zum Schadensersatz.
2. Für die sichere Aufbewahrung von Geld- und Wertgegenständen sind die Bewohnerinnen und Bewohner selbst verantwortlich. Für abhanden gekommene Wertsachen wird von Seiten des Internates keine Haftung übernommen.
3. Für alle von Bewohnern verursachten Schäden haften die Bewohnerinnen und Bewohner selbst und haben sofortigen Ersatz in Höhe der Reparatur- und Anschaffungskosten zu leisten. Zur Begleichung kann der Sicherheitseinbehalt (siehe § 4 Nutzungsvertrag) herangezogen werden.
4. Der übergebene Zimmer- und Schrankschlüssel muss bei Verlust und Beschädigung durch Bezahlung der Nachfertigungskosten ersetzt werden. Zimmerschlüssel werden grundsätzlich nur an die jeweiligen Zimmerbewohner ausgehändigt. Der Zimmerschlüssel ist bei Verlassen des Hauses an der Rezeption abzugeben!

§ 11 Technische Kontrollen

Zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist das Personal berechtigt, in allen Räumen technische Kontrollen durchzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

In der Hausordnung können nicht alle Umgangsregeln benannt werden. Zusätzliche Regelungen ergeben sich aus Absprachen mit den verantwortlichen Erziehern und bei veränderten Bedingungen. Dazu werden die Bewohner gegebenenfalls gesondert belehrt.

Unsere Hausordnung wurde in Abstimmung mit dem Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus, dem Olympiastützpunkt Brandenburg – Bereich Cottbus und der Lausitzer Sportschule – Eliteschule des Sports – Eliteschule des Fußballs erstellt.

Zwoch
Werkleiter SSB

Friedrich
Internatsleiter

